

5. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck

Auf Grund der §§5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 7.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit dem §7 der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck hat der Stadtrat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im §7 der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck genannten Objekten.

§ 2 Tarife

- (1) Für die Gemeinschaftshäuser nach §7 der 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck werden die Nutzungsgebühren nach §3 dieser Satzung erhoben.
Die Nutzungsgebühr inkludiert die Benutzung der Küche und der Toiletten.
- (2) Die ortsansässigen Vereine der Stadt Osterwieck können, zur Unterstützung der Vereinsarbeit, die Gemeinschaftshäuser für zwei vereinsinterne Veranstaltungen im Jahr kostenfrei nutzen.
- (3) Nutzer die gewinnorientierte Veranstaltungen durchführen, zahlen einen Aufschlag von 100 Prozent der Gebühr nach §2 (1) dieser Satzung.
Die Verwaltung behält sich vor, eine separate Betriebskostenabrechnung bzw. Betriebskostenpauschale bei kommerziellen Veranstaltungen zu erheben.
- (4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird eine Betriebskostenpauschale von 24,00 Euro gestattet, die Veranstaltungs- bzw. Schulungsräume in den Gebäuden der Feuerwehr einmal jährlich für eine private Feier zu nutzen.
- (5) Für eine kurzfristige bzw. stundenweise Nutzung, aufgrund einer Trauerfeier oder einer anderen Veranstaltung, wird die Nutzungsgebühr in den Gemeinschaftshäusern um 50 Prozent gemindert.

§ 3 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren für die Gemeinschaftshäuser:

Objekt	Anzahl Plätze	Toilette Ja / Nein	Küche Ja / Nein	Nutzugsgebühr in EUR <i>bisher</i>	Nutzungsgebühr in EUR ab 01.06.2024
DGH Lüttgenrode		Ja	Ja		
Saal	80			105	126
Kleiner Raum	25			75	90
Kleiner Raum ohne Bestuhlung	0			20	24
DGH Deersheim		Ja	Ja		
Großer Raum	50			75	90
Kleiner Versammlungsraum	20			50	60
Sportraum ohne Bestuhlung	25			35	42
DGH Götdeckenrode	40	Ja	Ja	75	90
DGH Hoppenstedt		Ja	Ja		
Saal	100			125	150,00
Vereinsraum	25			75	90,00
DGH Osterode		Ja	Ja		
Komplett	70			50*	60*
½ Raum	50			50	60
DGH Schauen	45	Ja	Ja	75	90
DGH Suderode	20	Ja	Ja	75	90
„Alte Schule“ Rohrshiem	20	Ja	Ja	75	90
Gemeindezentrum Veltheim		Ja	Ja		
großer Raum	60			85	102
Vorraum	20			60	72
Schützenhaus Rimbeck		Ja	Ja		
Saal	200			250	300
Kaffeestube	35			75	90
Kleine Sporthalle Osterwieck	100	Ja	Nein	150	180
Gemeindezentrum Rhoden		Ja	Ja		
Komplett				350	420
Saal	300			250	300**
Kinoraum	50			75	90
Gaststätte ohne Jagdzimmer	40			75	90
Gaststätte mit Jagdzimmer	80			105	126
Jagdzimmer	40			75	90
Rathaus Dardesheim Saal	70	Ja	Ja	95	114
Saal ehemalige Gaststätte „Adler“	220	Ja	Nein	350	420
Gemeindezentrum Bühne / Rimbeck	30	Ja	Ja	75	90
Sportzentrum Hessen, Bereich DGH		Ja	Ja		
Komplett	120			170	204
½ Raum	60			85	102
Sportlerheim Rohrshiem	40	Ja	Ja	75	90
FFW Stötterlingen Schulungsraum	25	Ja	Ja	75	90
FFW Hessen Schulungsraum	50	Ja	Ja	75	90
FFW Rhoden	30	Ja	Ja	75	90
FFW Bühne		Ja	Ja		
Raum unten	35			75	90
Raum oben	70			95	114

*gesonderte Berechnung der Betriebskosten

**Eigentum Bestuhlung RCC

§ 4 abweichende Regelungen

- (1) Die Edelhofhalle Deersheim wurde an den Förderverein „Edelhof e.V.“ übertragen. Die Nutzung ist mit dem verantwortlichen Verein zu definieren.
- (2) Für den Schäfers Hof in Osterwieck gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Die Nutzung erfolgt nach der 1. Änderung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Osterwieck.
 - b) Die Nutzung durch Vereine, Interessengemeinschaften und Selbsthilfegruppen erfolgt kostenlos.
 - c) Eine Nutzung durch Fremdnutzer hat einen gemeinnützigen Zweck zu erfüllen.
 - d) Der Versammlungsraum im Altbau und der Ausstellungsraum im rechten Gebäude stehen für eine Nutzung zur Verfügung.
 - e) Die Nutzungsgebühr pro Raum beläuft sich halbtags (5 Stunden) auf 36,00 Euro und ganztags (10 Stunden) auf 72,00 Euro. Die Benutzung einer Küche und der Toilette ist in der Nutzungsgebühr inkludiert.

§ 5 Umsatzsteuerpflicht

Sollten die Leistungen dieser Satzung der Umsatzsatz unterliegen, so wird auf die Nutzungsgebühren zusätzlich die Umsatzsteuer in der gültigen Höhe erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Osterwieck, XX.XX.2023

Heinemann
Bürgermeister